

Kurztitel

Gerichtskommissionstarifgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 108/1971

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.04.1971

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text**Nicht vollendete Amtshandlungen**

§ 8. (1) Bleiben aufgetragene Amtshandlungen ohne Verschulden des Notars unvollendet, so hat der Notar Anspruch auf eine seiner Tätigkeit und dem Wert des Gegenstandes entsprechende Gebühr.

(2) Für eine aus Verschulden des Notars unwirksam oder unvollendet gebliebene Amtshandlung ist keine Gebühr zu entrichten.